

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Landesamtsdirektion

LAD-0511-II

Bearbeiter Klappe 2094  
Dr. Liehr

3. Okt. 1978

Betrifft

Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die niederösterreichische  
Landeshymne; Regierungsvorlage

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	3. OKT 1978
Zi.	606-Rechts Aussch.

Hoher Landtag!

Gemäß § 11 des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-1, hat die Landesregierung dafür Sorge zu tragen, daß alle Rechtsvorschriften, die das niederösterreichische Landesrecht bilden, bis zum 31. Dezember 1978 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verlautbart sind. Da das Gesetz vom 12. Dezember 1965, LGBl. Nr. 137/1966, über die niederösterreichische Landeshymne nicht geändert wurde, ist es einer Wiederverlautbarung nicht fähig.

Gemäß Artikel 7 Abs. 3 der NÖ Landesverfassung ist durch Gesetz eine Landeshymne zu bestimmen. Dem Gesetz über die niederösterreichische Landeshymne wäre daher die Bezugnahme auf Art. 7 Abs. 3 der NÖ Landesverfassung voranzustellen.

Im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Änderung wurde von einem Begutachtungsverfahren abgesehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den

A n t r a g

zu stellen: